

Stadt Hückelhoven
DER BÜRGERMEISTER
Untere Denkmalbehörde
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven



Merkblatt

Denkmalschutz und Denkmalpflege

(für Eigentümer*Innen und Nutzungsberechtigte)

Denkmaleigentümer*Innen, aber auch Nutzungsberechtigte von Baudenkmalern sollten ihre Rechte und Pflichten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – kurz: DSchG NRW – kennen. Die wichtigsten Fragen des denkmalrechtlichen **Erlaubnis- und Bescheinigungsverfahrens**, für das die Stadt Hückelhoven als Untere Denkmalbehörde zuständig ist, sowie zur Gewährung von Zuschüssen und zur Energieeinsparverordnung wurde in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Erlaubniserteilung. Ausschlaggebend ist stets die Beurteilung des einzelnen Denkmals.

Ansprechpartner der Unteren Denkmalbehörde

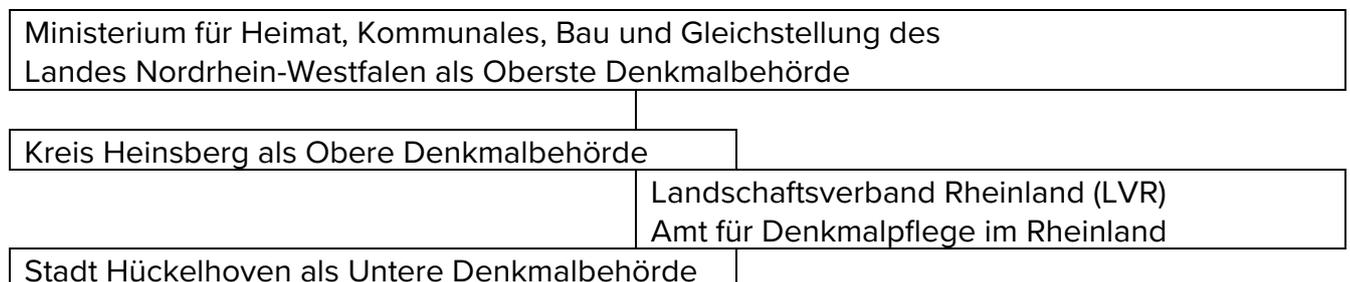
Amt für Stadtplanung u. Liegenschaften

Thomas Kreutzer
Zimmer 3.10
Telefon: 02433/82-129
E-Mail: denkmal@hueckelhoven.de

Herr Breuer
Zimmer 3.12
Telefon: 02433/82-125

Herr Römer
Zimmer 3.10
Telefon: 02433/82-170

Organisationsaufbau der Denkmalbehörden



Denkmalbegriff

Warum Denkmalschutz?

Die Verluste kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der verbliebenen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen. Im Lande Nordrhein-Westfalen werden deshalb Denkmäler durch das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980, in der derzeit gültigen Fassung - in Kraft getreten am 01.06.2022 - geschützt.

Ein **öffentliches Interesse** besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

Es ist Aufgabe von **Denkmalschutz** und **Denkmalpflege**, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten.

Was ist ein Denkmal?

Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW sind:

- Baudenkmäler (z. B. bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen)
- Gartendenkmäler (Grün-, Garten-, Parkanlagen und Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten-Landschaftsgestaltung)
- Bewegliche Denkmäler (alle nicht ortsfesten Denkmäler)
- Bodendenkmäler (bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden)
- Denkmalbereiche (Mehrheiten von baulichen Anlagen wie z. B. Häuserzeilen, Gehöftgruppen, Stadtteile etc.)

Für **Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler** greifen die maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann ein, wenn das Objekt in die Denkmalliste eingetragen (§ 5 Abs. 1 DSchG NRW) oder unter vorläufigen Schutz gestellt worden (§ 4 DSchG NRW) ist (sog. „konstitutives Verfahren“).

Der Schutz von **Bodendenkmälern** ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Sie unterstehen automatisch dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes, sofern sie die Bestimmungen des § 2 DSchG NRW erfüllen (sog. „deklatorisches Verfahren“).

Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz der Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines Denkmalbereiches, soweit für das Erscheinungsbild von prägender Bedeutung.

Alle nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Denkmäler, die in der **Denkmalliste der Stadt Hückelhoven** eingetragen sind und somit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegen. Einsehbar unter **Denkmal.nrw** oder über ein Auskunftersuchen bei der Unteren Denkmalbehörde. Die Liste ist nicht abschließend.

Das Erlaubnisverfahren nach § 9/13/15/20 DSchG NRW

1. Wofür benötigen Sie eine denkmalrechtliche Erlaubnis?

Grundsätzlich benötigen Sie **für alle Veränderungen an und in** Ihrem Denkmal eine vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9/13/15/20 DSchG.

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale ist oder auf nicht rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Einen Rechtsanspruch auf in der Vergangenheit rechtswidrig bzw. ohne Erlaubnis durchgeführte Maßnahmen haben Sie nicht.

Ferner sind Sie **zur schriftlichen Anzeige aller Vorhaben**, seien sie noch so geringfügig oder kostengünstig, bei der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet. Diese entscheidet anhand der Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) dann, ob ein nach § 9/13/15/20 DSchG erlaubnispflichtiges Merkmal der Anzeige zu Grunde liegt und ein Bescheid ergeht oder ob davon zur **Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens abgesehen** werden kann, weil das Vorhaben nicht erlaubnispflichtig ist. Hierüber erhalten Sie dann eine schriftliche Mitteilung. Diese Abstimmung mit den Denkmalbehörden ist Voraussetzung für eine Steuerbescheinigung nach EStG.

Außenarbeiten

Fassadensanierung (Reinigung, Neuverfugung, Erneuerung des Außenputzes /-anstriches etc.),
Erneuerung/Reparatur oder Veränderung von Fenstern und Außentüren,
Erneuerung/Reparatur der Dacheindeckung, Arbeiten am Schornstein,
Erneuerung/Reparatur/Anstrich von Fensterläden,
Anbringung von Werbeanlagen etc.
Abriss von Gebäudeteilen, Errichtung von Anbauten
Errichtung von SAT-Antennen und Solaranlagen

Innenarbeiten

Erneuerung von Wand- und Deckenputz,
Erneuerung/Überarbeitung von Fußbodenbelägen,
Erneuerung der Haustechnik (Elektro/Heizung/Sanitär),
Überarbeitung und Erneuerung von Zimmertüren, Treppen, Treppengeländern,
Reparatur eines Rohrbruchs
Änderung des Grundrisses (Veränderung der Raumgrößen)
Nutzungsänderungen

Sonstiges

Statische Eingriffe wie (teilweise) Erneuerung des Dachstuhls, Dachgeschossausbau und Fachwerkreparaturen.

Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Bau-/Garten- und ortsfesten Bodendenkmälern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Dies sind nur Beispiele von Arbeiten, die für ein Denkmal wesentlich sein können und erlaubnispflichtig sind. Der Katalog ist nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis eine evtl. nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung (z. B. Baugenehmigung) **nicht** ersetzen kann.

2. Was müssen Sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beachten?

Sie müssen die notwendige Erlaubnis **unbedingt vor der Durchführung** oder Beauftragung der geplanten Maßnahmen beantragen.

Der Antrag ist **schriftlich** mit den zur Beurteilung aussagekräftigen und erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Hückelhoven als Untere Denkmalbehörde einzureichen.

Tipp: Vereinbaren Sie möglichst frühzeitig einen Beratungstermin mit uns. Dann können Ihre Pläne und die Anforderungen des Denkmalschutzes von Anfang an in die Planung und Ausführung einbezogen und vermeintliche Planungskosten vermieden werden.

3. Welche Unterlagen müssen Sie dem schriftlichen Antrag beifügen?

Sie müssen alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, mit dem Antrag einreichen. Dies können Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen (Bestand und Planung), Fotos, Firmenangebote etc. sein. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der geplanten Maßnahme sowie der Bedeutung und Eigenart des Baudenkmals. Entscheidend ist, dass sich aus den eingereichten Unterlagen Art und Umfang der geplanten Maßnahmen genau ersehen lassen.

Teils ist auch die Erfahrung mit Denkmalsanierungen seitens des/der Dienstleister*innen von großer Bedeutung. Sie sollten dies im eigenen Interesse vorab erfragen. Ist dies nicht gegeben, sollte evtl. ein anderes Angebot für die Arbeiten am denkmalgeschützten Objekt eingeholt werden.

4. Erteilung der Erlaubnis

Für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für Baudenkmäler, Gartendenkmäler und beweglichen Denkmälern ist die Untere Denkmalbehörde (Stadt Hückelhoven) zuständig, für Bodendenkmäler § 15 DSchG die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg).

Nach Prüfung Ihres Antrages entscheidet die Untere Denkmalbehörde nach Anhörung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (Landschaftsverband NRW). Evtl. ist vorab auch eine Ortsbesichtigung erforderlich. Stehen Ihrem Antrag keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen oder verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme, erteilen wir Ihnen die beantragte Erlaubnis. Eine Erlaubnis kann ggf. auch mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Auch kann ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Der Erlaubnis obliegt auch der Verpflichtung, den Beginn der Maßnahme schriftlich mitzuteilen und die Fertigstellung der Maßnahme - auch Teilabschnitte - zu dokumentieren und der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.

5. Kann eine erteilte Erlaubnis durch eine mündliche Vereinbarung erweitert werden?

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Sie **jede Veränderung** einer bereits mit uns abgestimmten Maßnahme wiederum **schriftlich** beantragen. Andernfalls kann später nicht nachgewiesen werden, dass die Durchführung der Maßnahme so erlaubt worden ist. Das kann zu Problemen (und evtl. höheren Kosten für Sie) führen, da wir schlimmstenfalls den Rückbau der Maßnahme verlangen müssen. Auch das Bescheinigungsverfahren für steuerliche Zwecke wäre beeinträchtigt, da diese Bescheinigungen nur bei nachgewiesener Abstimmung ausgestellt werden können (dazu mehr auf Seite 6).

6. Wie lange gilt die Erlaubnis?

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt **3 Jahre** (§ 24 Absatz 7 DSchG). Sie erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Durchführung des Vorhabens beginnen oder die Durchführung 3 Jahre unterbrechen. Sollten Sie nach Ablauf der Frist Maßnahmen durchführen wollen, müssen Sie eine Verlängerung der Erlaubnis oder eine neue Erlaubnis bei uns beantragen. Sie sind **nicht** verpflichtet, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen.

7. Welche Folgen hat es, wenn Sie mit einer Maßnahme ohne vorherige Erlaubnis beginnen oder abweichend von der Erlaubnis arbeiten?

Wer Arbeiten **ohne Erlaubnis**, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den vorherigen Zustand wiederherstellen. Zudem kann das Verhalten mit einer Ordnungsverfügung und Zwangsmaßnahmen geahndet werden.

Das Durchführen von Maßnahmen an einem Denkmal, die nicht erlaubt worden sind, ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 250.000,00 € belegt werden kann. Bei Beseitigung eines Denkmals ohne Erlaubnis droht eine Geldbuße von bis zu 500.000,00 €.

Hinweis für Eigentümer*Innen: Bei Vermietung eines denkmalgeschützten Objektes sind Sie als Eigentümer*In weiterhin in der **denkmalrechtlichen Verantwortung**. Daher sollten Sie zu Beginn eines Dauernutzungsverhältnisses durch Dritte auf die Denkmalwürdigkeit des Objektes einhergehend mit den rechtlichen Vorgaben des DSchG NRW aufmerksam machen. Eine Verschriftlichung, dass Maßnahmen jeglicher Art vorab mit Ihnen abzustimmen sind, ist sinnvoll.

8. Bedeutet die Erlaubnisfähigkeit, dass für die erlaubten Maßnahmen eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nach § 36 DSchG ausgestellt wird?

Nein! Nicht jede Maßnahme, die denkmalrechtlich zu erlauben ist, ist auch bescheinigungsfähig (nähere Erläuterungen hierzu ab Seite 6).

9. Entstehen Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis?

Nein, die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist gebührenfrei.

10. Denkmalrechtliche Pflichten für Bau-/ Garten-/ Boden- und Bewegliche Denkmäler

- Allgemeine Mitteilungspflicht für Eigentümer
Bei Wohnsitzänderungen ist der Unteren Denkmalbehörde unmittelbar die **neue Meldeadresse** mitzuteilen.
- Veräußerungs- und Veränderungsanzeigepflicht nach § 6 DSchG NRW:
Eigentümerwechsel sowie ein **Ortswechsel** bei beweglichen Denkmälern sind der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
- Erhaltungspflicht nach § 7/ 12/ 14/ 19 DSchG NRW:
Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist.
- Nutzungspflicht nach § 8/ 12/ 14/ 19 DSchG NRW:
Denkmäler sind, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist, so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Das Verfahren zur Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nach § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

11. Wofür kann eine Bescheinigung nach § 36 DSchG ausgestellt werden?

Neben steuerlichen Vergünstigungen bei der Einheitsbewertung, der Erbschafts- / Schenkungssteuer, der Grund- und Umsatzsteuer sind die **erhöhten Absetzungen der Einkommenssteuer** (u.a. beim Herstellungsaufwand) eine weitere indirekte Förderung.

Die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, die von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde zu erteilen ist, kann **auf Antrag** für Aufwendungen erteilt werden, die die drei wesentlichen Voraussetzungen „**Denkmal, Abstimmung und Erforderlichkeit**“ erfüllen:

Denkmal:

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke können nur für Arbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, die als **Baudenkmal** unter Denkmalschutz gestellt sind, erteilt werden. Zwingend erforderlich ist deshalb, dass das Denkmal bestandkräftig in die Denkmalliste der Stadt Hückelhoven eingetragen worden ist oder die vorläufige Eintragung angeordnet wurde. Aufwendungen für Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, sind dabei generell nicht bescheinigungsfähig. Auch wenn eine Abstimmung bezüglich dieser Gebäudeteile erfolgt ist, ist dies nicht gleichzusetzen mit ihrer Bescheinigungsfähigkeit. Ist nur ein Teil des Gebäudes unter Schutz gestellt, sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Auffassung der Denkmalschutzbehörde zur Erhaltung dieses Bauteils erforderlich waren.

Abstimmung:

Die Baumaßnahmen müssen **vor Beginn** (wichtig!) ihrer Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde **abgestimmt** worden sein. Dabei gilt: **Nicht jede Maßnahme, die denkmalrechtlich zu erlauben ist, ist auch bescheinigungsfähig!**

Die Abstimmung ist zwischen den Beteiligten schriftlich festzuhalten. Aufwendungen, die vor, ohne oder abweichend von der Abstimmung angefallen sind, können nicht als Grundlage für die Berechnung der Bescheinigung herangezogen werden.

Ist eine vorherige schriftliche Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nicht vor. Diese kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch eine nachträglich erteilte Baugenehmigung oder denkmalrechtliche Erlaubnis.

Erforderlichkeit:

Die vorgenommenen Baumaßnahmen müssen nach Art und Umfang zur **Erhaltung des Gebäudes** als Baudenkmal oder zu seiner **sinnvollen Nutzung** erforderlich sein. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Aufwendungen, die zu keinem der beiden Zwecke erforderlich sind, von der möglichen Begünstigung ausgeschlossen sind. An das Kriterium der Erforderlichkeit sind dabei jeweils strenge Maßstäbe anzulegen.

12. Was ist eine Maßnahme zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung?

Eine Maßnahme zur Erhaltung liegt vor, wenn Aufwendungen für die Erhaltung der Substanz des Baudenkmals erforderlich gewesen sind, um die individuellen Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind. Vielmehr müssen sie unter denkmalpflegerischen Ge-

sichtspunkten notwendig sein. Die Entscheidung hierüber obliegt alleine der Denkmalbehörde. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind nicht bescheinigungsfähig.

Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung sind solche, die zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse erforderlich sind. (Etwa im Einzelfall Aufwendungen für Heizungsanlagen oder zeitgemäße Sanitäreinrichtungen). Aufwendungen hierfür sind ebenfalls bescheinigungsfähig.

Dabei ist jedoch genau zu differenzieren. Aufwendungen die lediglich der **Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung** des Baudenkmals dienen, sind **nicht** bescheinigungsfähig. Hierzu gehört in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung.

Insbesondere sind Kosten für neue Gebäudeteile, die zur Erweiterung der Nutzfläche führen (etwa Anbauten und Erweiterungen wie Spitzbodenausbau, Kellerausbau, Balkone) nicht bescheinigungsfähig. Gleiches gilt für Schönheitsreparaturen, wiederkehrende Gebühren (z. B. Schornsteinfeger, Wartungskosten) sowie Kosten für sogenannte Luxusaufwendungen, also für Aufwendungen, die über dem Durchschnitt liegende Kosten verursachen. Aufwendungen für Tiefgaragen, Stellplätze oder Garagen sind unter ganz bestimmten Voraussetzungen bescheinigungsfähig.

13. Sind Eigenleistungen bescheinigungsfähig?

Nein, nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Da ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können, ist der Wertersatz für eigene Arbeitsleistungen der Denkmaleigentümer*Innen oder für unentgeltlich Beschäftigte **nicht** bescheinigungsfähig.

14. Welche Unterlagen müssen Sie einem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung beifügen?

Fügen Sie Ihrem **schriftlichen Antrag** die dezidierten und prüfbaren Rechnungsunterlagen **im Original** bei, auch bei der Durchführung der Maßnahmen durch ein Betreuungs- oder Generalunternehmen. Für die Prüfung der Einzelleistung benötigen wir die Vorlage der Originalrechnungen der von dem Baubetreuungs- oder Generalunternehmen beauftragten Einzelunternehmen. Die Untere Denkmalbehörde kann zu Prüfzwecken auch die Vorlage der Originalkalkulation verlangen.

Anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen muss nachvollziehbar sein, für welche Baumaßnahmen die Aufwendungen jeweils entstanden sind. Kennzeichnen Sie daher die Schlussrechnungen übereinstimmend mit der Rechnungsauflistung durch eine laufende Nummerierung, so dass eine exakte Zuordnung der entstandenen Aufwendungen zu den Rechnungen möglich ist.

Rechnungen, die nur einen Festpreis ausweisen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auch das dem Festpreis zugrundeliegende **Originalangebot mit Leistungsbeschreibung** zum Nachweis der Einzelkosten vorlegen.

Antragsvordrucke, allgemeine Hinweise und die kostenlose Broschüre „**Unterstützung für Denkmäler in NRW** (Finanzielle Förderung, Darlehen und Steuererleichterungen)“ erhalten Sie unter.

- <https://www.mhkbd.nrw/themen/bau/denkmalschutz/denkmalschutz-und-pflege>
- https://denkmalpflege.lvr.de/de/service/infos_fuer_denkmalbesitzer/infos_fuer_denkmalbesitzer_1.html

15. Entstehen Gebühren für die Erteilung der Bescheinigung nach § 36 DSchG?

Ja! Nach §27 Abs. 3 DSchG NRW gilt die Gebührenfreiheit nicht für die Erteilung von Bescheinigung für steuerliche Zwecke. Die zu erhebenden Gebühren werden in der Rechtsgrundlage b) geregelt. Einschlägig hier ist die Tarifstelle 1.1.2 – Erteilung einer Bescheinigung – Gebühr: 20 bis 100 Euro.



Gemäß der Dienstvereinbarung der Stadt Hückelhoven, welche am 01.03.2025 in Kraft getreten ist, werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Höhe der Steuerbescheinigung	Zu erhebende Gebühr
Bis 2.000,00 €	20,00 €
2.000,00 € - 5.000,00 €	50,00 €
Über 5.000,00 €	100,00 €

Fördermöglichkeiten von Denkmälern durch Zuschüsse

16. Gibt es Zuschüsse für die Durchführung von Denkmalpflegemaßnahmen?

Grundsätzlich sollen Investitionen, die dem Erhalt und der sinnvollen Nutzung von Denkmälern dienen, durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten unterstützt werden (s. hierzu Seiten 6 und 7).

In den Fällen, in denen Denkmaleigentümer/innen nicht in den Genuss der steuerlichen Abschreibung kommen oder bei besonders hohen Mehrbelastungen durch denkmalgerechte Maßnahmen können bei der **Bezirksregierung Köln** auch **direkt Zuschüsse** beantragt werden.

Zuschüsse sind abhängig von den jeweiligen Förderprogrammen und deren Geltungsdauer. Die Reihe der direkten Zuschussgeber kann sich in dieser Hinsicht von der Europäischen Union über den Bund und die Länder bis hin zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Diözesen und Landeskirchen spannen. Ein Rechtsanspruch auf direkte Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderungen sind u.a. Einzelzuschüsse des Landes für kommunale, kirchliche und größere private Denkmalpflegemaßnahmen. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung sowie Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes erforderlich sind. **Denkmalpflegemittel** des Landes werden in der Regel im Wege der **Anteilsfinanzierung** in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gewährt.

17. Voraussetzungen

Die hier anerkennungsfähigen Kosten müssen bei mindestens **10.000,00 €** liegen (**Bagatellgrenze**).

Es ist ratsam, Maßnahmen, für die Zuschüsse beantragt werden sollen, möglichst frühzeitig mit der Stadt Hückelhoven als Untere Denkmalbehörde abzustimmen. Da diese ihre Entscheidungen mit dem Amt für Denkmalpflege im Rheinland treffen muss, sollte die Erstabstimmung rd. 3 bis 4 Monate vor der Antragstellung erfolgen.

18. Gibt es Fristen für die Antragstellung und welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Antragstellung erfolgt **digital** auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW. Bei Restaurierungsmaßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit wird der Zuschuss auf mehrere Jahre verteilt. Seit 2019 werden auch Instandsetzungsmaßnahmen an verkehrshistorischen Kulturgütern (VHK) gefördert.

ONLINE-Anmeldefrist ist der **1. Oktober** für das jeweils folgende Haushaltsjahr.

Bitte beachten Sie:

Eine Antragsaufbereitung ist an die Untere Denkmalbehörde – **zur Stellungnahme** zu übermitteln.

Von dort erfolgt die weitere Bearbeitung hinsichtlich der Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege im Rheinland bzw. die Erteilung der Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.

Achtung: Die vorgenannte Frist ist unbedingt einzuhalten, da nicht fristgerecht eingegangene Anträge nicht berücksichtigt werden können.

Die Bezirksregierung informiert die Antragsteller zu Beginn des Haushaltsjahres, ob und ggf. in welcher Höhe der Antrag in das Denkmalförderungsprogramm aufgenommen werden konnte.

Bewilligungsbescheide für Einzelzuschüsse des Landes werden durch die Bezirksregierung erteilt.

19. Antragsvordrucke und allgemeine Hinweise

Die Informationen zur Denkmalförderung, Antragsvordrucke und allgemeine Hinweise finden Sie auf der Homepage der **Bezirksregierung Köln**:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/bauen-und-baueoerderung/denkmalschutz-und-foerderung>

20. Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die Förderung beträgt bei privaten Eigentümern bis zu 50 % sowie bei Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wichtiger Hinweis: Mit den geplanten Arbeiten darf **nicht** vor Erteilung des Bewilligungsbescheides über den beantragten Zuschuss begonnen werden. Auf schriftlichen Antrag hin können in begründeten Fällen Ausnahmen vom Zuschussgeber zugelassen werden (Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn). Die Bezirksregierung Köln legt hierbei sehr strenge Maßstäbe an.

21. Weitere Fördermöglichkeiten

Auch die **Deutsche Stiftung Denkmalschutz** fördert Ihrerseits ausgewählte Projekte.

Information hierzu erhalten Sie über nachstehenden Link: www.denkmalschutz.de

22. Pauschalzuweisungen (Zuschüsse) durch die Kommune?

Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen können kommunale Zuschüsse durch die Eigentümer*Innen von Denkmalen bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt werden. Inwieweit die jährliche Finanzlage der Stadt Hückelhoven die Bereitstellung u.a. für das kommende Haushaltsjahr zulässt bzw. welche Möglichkeiten es anhand der Maßnahmenkataloges zur Förderung gibt, bleibt im Einzelfall zu prüfen.

Denkmalschutz und Gebäudeenergiegesetz (GEG)

21. Gilt das GEG auch für Baudenkmäler?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt grundsätzlich für alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden, somit auch für Baudenkmale. Die Vorgaben unterscheiden sich jedoch zum Teil deutlich von denen, die für Neubauten gelten. Falls die Anforderungen des GEG die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals unerwünscht beeinträchtigen, greifen Ausnahmeregelungen. Unverhältnismäßig hohe Baukosten können ebenfalls zu einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Vorgaben des GEG führen. Den Denkmalschutzbelangen wird somit leichte Priorität eingeräumt.

Ausnahmen von den Anforderungen des GEG erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hückelhoven, die im Übrigen auch für die Überwachung hinsichtlich der in dem GEG festgesetzten Anforderungen zuständig ist

Wenn ein Gebäude unter Denkmalschutz steht, greift die Energieausweis-Pflicht gemäß § 79 Absatz 4



GEG allerdings nicht. Dann muss der Eigentümer beim Verkauf oder bei einer neuen Vermietung keinen Energieausweis vorzeigen.

Wichtig: Auch für Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Erlaubnis**. Ob und ggf. welche Energieeinsparungsmaßnahmen an Ihrem Baudenkmal denkmalverträglich ausgeführt werden können, erfahren Sie bei der Untere Denkmalbehörde.